



**Statuten der
Landjugendgruppe Seerücken**

1 Name und Sitz

1.1 Name

Unter der Bezeichnung **Landjugendgruppe Seerücken** besteht ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne des Artikels 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

1.2 Sitz

Der Sitz der **Landjugendgruppe Seerücken** ist in der Gemeinde Homburg. Postadresse ist der Wohnort der Präsidentin/des Präsidenten.

2 Zweck und Aufgabe

2.1 Zweck

Die **Landjugendgruppe Seerücken** bildet interessierte Jugendliche gesellschaftlich, kulturell und fachlich weiter und fördert eine sinnvolle Freizeitgestaltung der Jugendlichen aus der Region.

2.2 Aufgaben

Die **Landjugendgruppe Seerücken**

- fördert den Kontakt zwischen bäuerlichen und nicht-bäuerlichen Jugendlichen,
- organisiert Sportanlässe,
- organisiert Weiterbildungsanlässe,
- organisiert unterhaltende Anlässe,
- arbeitet mit der Kommission Landjugend des Verbandes Thurgauer Landwirtschaft und der Landjugend Region Nord zusammen,

- fördert den Austausch zwischen in- und ausländischen Landjugendgruppen und
- betreibt regionale Aktivitäten.

3 Mitglieder

3.1 Aktivmitglieder

Der Beitritt zur **Landjugendgruppe Seerücken** steht allen schulentlassenen Jugendlichen offen. Mitglied ist, wer die Ideale der **Landjugendgruppe Seerücken** unterstützt und den Jahresbeitrag bezahlt hat. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder erlischt durch Nichtbezahlen des Jahresbeitrags.

3.2 Vorstandsmitglieder

Der Vorstand ist vom Jahresbeitrag befreit.

3.3 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die eine markante Leistung vollbracht haben, können von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

3.4 Gönner

Personen, welche die **Landjugendgruppe Seerücken** finanziell, materiell und ideell unterstützen wollen, können als Gönner aufgenommen werden. Der Vorstand kann die Gönner zu einem geeigneten Anlass einladen. Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.

3.5 Ausschluss

Einzelne Mitglieder können aus triftigen Gründen durch einen Generalversammlungsbeschluss der **Landjugendgruppe Seerücken** ausgeschlossen werden.

3.6 Organe

Die Organe der **Landjugendgruppe Seerücken** sind

- die Generalversammlung,
- der Vorstand und
- die Rechnungsrevisoren.

4 Die Generalversammlung

4.1 Durchführung

Jährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt, die vom Vorstand einberufen wird. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder muss auf Verlangen eines Fünftels der Aktivmitglieder oder von den Rechnungsrevisoren einberufen werden. Die Einladung mit der Traktandenliste soll mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung versandt werden.

Anträge der Mitglieder müssen sieben Tage vor der Generalversammlung schriftlich an die Präsidentin/den Präsidenten eingereicht werden, wenn darüber abgestimmt werden soll. (Über Anträge, die mündlich an die Generalversammlung vorgebracht werden, kann nach Vereinsrecht diskutiert, aber nicht rechtsgültig abgestimmt werden).

Damit die Generalversammlung beschlussfähig ist, müssen mindestens 25 Prozent der Aktivmitglieder anwesend sein.

4.2 Aufgaben der Generalversammlung

- Genehmigung der Traktandenliste
- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung in Kenntnis des Revisorenberichts
- Entlastung des Vorstands
- Mutationen der Mitglieder
- Ausschluss von Mitgliedern
- Wahl des Vorstands und der Präsidentin/des Präsidenten
- Wahl der RechnungsrevisorInnen
- Orientierung über das Tätigkeitsprogramm
- Festlegen der Mitgliederbeiträge
- Beschliessen über Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

5 Wahlen und Abstimmungen

5.1 Wahlen

Im ersten Wahlgang ist das absolute Mehr der Stim-menden notwendig. Im zweiten oder in den weiteren

genügt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

5.2 Abstimmungen von Sachgeschäften

Wenn nichts anderes vorgesehen ist, gilt das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein Stichentscheid durch die Präsidentin/den Präsidenten. Wenn nichts anders verlangt, wird offen abgestimmt. Stimm- und Wahlberechtigt sind alle Mitglieder gemäss Art. 3.1.

6 Der Vorstand

6.1 Zusammensetzung des Vorstands

PräsidentIn, VizepräsidentIn, KassierIn, AktuarIn und BeisitzerInnen.

Der Vorstand soll aus Frauen und Männern bestehen. Die Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr gewählt. Die Präsidentin/der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Neue Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung einzeln gewählt. Die restlichen Vorstandsmitglieder können von der Generalversammlung in Globo gewählt werden.

6.2 Aufgaben des Vorstands

Vorbereitung, Einladung und Leitung der Generalversammlung. Vorbereitung und Durchführung des Tätigkeitsprogramms. Vertretung nach aussen.

7 RechnungsrevisorInnen

Die RechnungsrevisorInnen werden für die Dauer von einem Jahr von der Generalversammlung gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand und der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

8 Finanzen

Das Rechnungsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember. Die Einnahmen bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Spenden, Erträgen aus Veranstaltungen sowie weiteren Zuwendungen.

Für die finanziellen Verpflichtungen der **Landjugendgruppe Seerücken** haftet nur das Vereinsvermögen. Die Haftung jedes einzelnen Mitglieds und/oder des Vorstands ist ausgeschlossen.

Der maximale Jahresbeitrag beträgt 30 Franken. Der effektive Jahresbeitrag wird jährlich an der Jahresversammlung festgelegt. Die Vorstandsmitglieder, Gönner und Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Bei Auflösung der **Landjugendgruppe Seerücken** entscheidet die Generalversammlung, wem das Vereinsvermögen zugesprochen wird.

9 Statuten

Die Revision der Statuten kann von der Generalversammlung vorgenommen werden. Dazu bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

10 Auflösung der Landjugendgruppe

Kann die Tätigkeit der **Landjugendgruppe Seerücken** nicht mehr weitergeführt werden, kann die Generalversammlung die Auflösung oder eine Fusion beschliessen. Dazu bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

11 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 21. Januar 2012 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

LANDJUGENDGRUPPE SEERÜCKEN



Corinne Herzog
Präsidentin



Andreas Felber
Aktuar